

## 551.131

### **Reglement über die Zulagen und Entschädigungen bei der Kantonspolizei (Änderung)**

(vom 6. Mai 1992)

*Der Regierungsrat beschliesst:*

I. Das Reglement über die Zulagen und Entschädigungen bei der Kantonspolizei vom 11. Dezember 1974 wird wie folgt geändert:

- Berechnung § 2. Die Funktionszulage beträgt 75% des Besoldungsunterschiedes zwischen den Erfahrungsstufenmaxima des bekleideten und des nächsthöheren Dienstgrades.
- Grundsatz § 7. Die Korpsangehörigen und Aspiranten erhalten als teilweisen, pauschalen Ersatz ihrer dienstlichen Auslagen sowie als Vergütung für Nacht-, Samstags- und Sonntagsdienst im ordentlichen Aufgabebereich eine Dienstzulage.  
Abs. 2 wird aufgehoben.  
Abs. 3 wird Abs. 2.
- Ansätze § 8. Die Dienstzulage beträgt je nach Tätigkeit monatlich:  
a) Fr. 587.45      c) Fr. 443.60      e) Fr. 299.75  
b) Fr. 515.40      d) Fr. 371.55      f) Fr. 227.70  
Abs. 2 unverändert.
- Einstufung § 9. Die Einstufung in eine Zulagengruppe erfolgt auf Antrag des Polizeikommandos durch die Direktion der Polizei im Einvernehmen mit der Personalkommission. Die Zusprechung einer Dienstzulage an die Aspiranten für den Einsatz im praktischen Dienst erfolgt durch das Polizeikommando.
- Ersatz der Barauslagen bei Dienstreisen im Kantonsgebiet § 10. Die Bezüger einer Dienstzulage haben bei Transporten im Kantonsgebiet, beim Einsatz nach Dienstplänen und bei Kommandierungen mit Verpflegung auf Kosten des Staates keinen Anspruch auf Ersatz der Barauslagen gemäss §§ 74–80 der Vollziehungsbestimmungen zur Beamtenverordnung.  
Abs. 2 unverändert.
- Pauschalentschädigung § 14. Landstationierten und ihnen durch Verfügung der Direktion der Polizei gleichgestellten Korpsangehörigen, die ein eigenes Motor-

fahrzeug halten und dieses jederzeit für dienstliche Zwecke zur Verfügung stellen, wird folgende jährliche Entschädigung ausgerichtet:

für einen Personenwagen	Fr. 300.—
für ein Motorrad	Fr. 50.—
für ein Kleinmotorrad	Fr. 22.50

§ 15. Die Bezüger einer Entschädigung gemäss § 14 sowie weitere durch Verfügung der Direktion der Polizei dazu berechnete Korpsangehörige, die ein eigenes Motorfahrzeug halten und dieses jederzeit für dienstliche Zwecke zur Verfügung stellen, erhalten den folgenden jährlichen Beitrag an die Prämie der Haftpflichtversicherung: Versicherung

für einen Personenwagen	Fr. 200.—
für ein Kleinmotorrad	Fr. 30.—
für ein Motorrad bis 125 ccm Zylinderinhalt	
ohne Sozius	Fr. 40.—
mit Sozius	Fr. 75.—
für ein Motorrad über 125 ccm Zylinderinhalt	
ohne Sozius	Fr. 95.—
mit Sozius	Fr. 150.—

Schäden an den für Dienstfahrten verwendeten Privatfahrzeugen werden nach den Bestimmungen der staatlichen Kaskoversicherung gedeckt. Ist ein Schaden im Verlaufe einer polizeilichen Intervention entstanden, können Selbstbehalt und Bonusverlust ersetzt werden.

§ 17. Bei Erhöhung der Verkehrsabgaben oder Versicherungsprämien können die Ansätze gemäss §§ 14 und 15 durch die Direktion der Polizei im Einvernehmen mit der Personalkommission angepasst werden. Erhöhung der Ansätze

#### **D. Dienstabonnemente**

§ 18. Den in den Städten Zürich und Winterthur eingesetzten Korpsangehörigen mit Aussendienst, die ein für das betreffende Stadtnetz gültiges Abonnement des Zürcher Verkehrsverbundes besitzen und dieses regelmässig für Dienstfahrten benützen, wird ein Anteil am Abonnementspreis vergütet. Bezugsberechtigung, Beitrag

Die Direktion der Polizei legt den Anteil jeweils auf Beginn einer Amtsdauer fest. Die Auszahlung erfolgt zusammen mit der Besoldung.

§ 19 wird aufgehoben.

## **551.131** Zulagen und Entschädigungen bei der Kantonspolizei (Änderung)

Unterhalts-  
kosten

§ 22. Dem Halter eines Diensthundes wird ein Betrag von Fr. 10.30 im Tag ausgerichtet.

### **F. Vergütung von dienstlichen Telefongesprächen**

Grundsatz

§ 25. Den Korpsangehörigen werden die Gebühren für ausgehende Dienstgespräche vergütet.

Verzeichnis,  
Verrechnung

§ 26. Über Dienstgespräche, für die eine Vergütung beansprucht wird, ist ein Verzeichnis zu führen. Soweit möglich sind Dienstgespräche der betreffenden Untersuchung zu belasten.

Abgeltung  
von Überzeit

§ 28. Bei kommandierten ausserordentlichen Einsätzen werden Überzeitarbeit sowie Nacht-, Samstags- und Sonntagsdienstleistungen der dienstfreien Korpsangehörigen unter Einschluss der Offiziere unabhängig von der Dienstzulage nach den Vollziehungsbestimmungen zur Beamtenverordnung abgegolten. Bei Aufgeboten während der durch Dienstplan angeordneten Bereitschaft am Wohnort (Pikettendienst) besteht der Anspruch auf Überzeitvergütung nur, wenn der Einsatz zusammen mit dienstfreien Korpsangehörigen erfolgt.

Abs. 2 und 3 unverändert.

Der Ausgleich und die Entschädigung von Überzeit werden durch die Direktion der Polizei im Einvernehmen mit der Personalkommission geregelt.

Weitere  
Entschädigun-  
gen

§ 31. Folgende Entschädigungen können zusätzlich bezogen werden:

- a) Entschädigungen auf Grund der Beamtenverordnung, der Vollziehungsbestimmungen zur Beamtenverordnung oder anderer Reglemente des Regierungsrates, soweit nicht in diesem Reglement eine abweichende Regelung getroffen wurde;
- b) Uniform- und Umzugsentschädigungen nach Anordnung der Direktion der Polizei;
- c) Entschädigung für Überzeiddienste bei Beanspruchung durch private Veranstaltungen auf Grund des Reglements der Direktion der Polizei.

II. Diese Änderungen treten rückwirkend auf den 1. Januar 1992 in Kraft.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 6. Mai 1992

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Hofmann

Der Staatsschreiber:

Roggwiller